



Az.: 463.10/21

Richtlinie für die Förderung aus dem CO2 Einsparfonds des Kirchenkreises Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Der Kirchenkreisrat beschließt die „Richtlinie für die Förderung aus dem CO2 Einsparfonds des Kirchenkreises Mecklenburg“ (Anlage 1).

Der Fonds wird durch die kostenneutrale Übertragung der Haushaltsmittel Sparflamme gebildet.

Die Mittelvergabe der geförderten Projekte erfolgt über einen Beirat „Co2 Einsparfonds“, dem

- Propst Wulf Schünemann (Kirchenkreisrat),
- Änne Lange (Mitarbeiterin der Ökumenischen Arbeitsstelle im ZKD) und
- Kurt Reppenhausen (Sachgebietsleiter Bau der KKV) angehören.

Der Beirat hat die ordnungsgemäße Vergabe anhand einer Gesamtdokumentation gegenüber dem Kirchenkreisrat und dem Ausschuss für Frieden, Umwelt und Gerechtigkeit der Kirchenkreissynode nachzuweisen.

Veranlassung:

Der Kirchenkreisrat hat auf seiner 18. Sitzung am 24./25.01.2014 unter TOP 9.2 die Kirchenkreisverwaltung beauftragt, Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses I/4-4 hinsichtlich des Klimaschutzkonzeptes der Nordkirche zu erarbeiten und diese mit der AG Energiewende abgestimmt dem Kirchenkreisrat bis zum 19. September 2014 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

In ihrem Klimaschutzkonzept hat sich die Nordkirche das Ziel gesetzt, bis 2050 eine CO2-neutrale Kirche zu werden und so sich ihrer Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung zu stellen. In Umsetzung der Empfehlungen dieses Klimaschutzkonzeptes beteiligt sich der Kirchenkreis aktiv an der Reduktion von CO2-Emissionen. Der Fonds wird durch die Übertragung der Haushaltsmittel ZKD HHSt. Sparflamme Einzelplan 1 HHSt 1102.00.7410 gebildet.

Schwerin, den 16.08.2014
Kurt Reppenhausen

Anlage 1

Richtlinie für die Förderung aus dem CO2 Einsparfonds des Kirchenkreises Mecklenburg

1. Ziele:

- Anregung der Beschäftigung mit Fragen des Klimaschutzes und des Ressourcenverbrauchs in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen
- CO₂- Minderung entsprechend des Zieles einer CO₂ neutralen Kirche und damit Entlastung von Klima und Umwelt
- Ermitteln von Einsparpotentialen und Einsparung von Energiekosten in den Bereichen Immobilien, Mobilität und Beschaffung
- Förderung erneuerbarer Energien
- Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftens und glaubwürdigen Handelns im Sinne des Konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratung, Maßnahmen und Projekte hinsichtlich Energieeinsparung, der Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes von erneuerbaren Energien.

Dies können z. B. sein:

- Unterstützung von Energieberatung
- Geringinvestive Maßnahmen wie z. B. Dämmung von Heizungsrohren, hydraulischer Abgleich, Einbau von Ventilen zur Einzelraumregelung, Zuschuss zur Anschaffung eines Dienst E- Bikes usw.
- Zuschuss zu Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung, z.B. Solaranlagen
- Unterstützung von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Veranstaltungen und Projekten zum Thema Klima und Energie im Kirchenkreis Mecklenburg , z. B. Klimakonfirmandentag usw.

3. Förderberechtigte

- Kirchengemeinden, örtliche Kirchen sowie Einrichtungen, Dienste und Werke des Kirchenkreises Mecklenburg

4. Voraussetzungen und Umfang der Förderung

- Die Maßnahme dient der CO₂- Minderung bzw. der Fortbildung zu Klimathemen.
- Dem Antrag ist ein Beschluss des Kirchengemeinderates zur Maßnahme beizufügen.
- Der Kirchenkreis bezuschusst bis zu 50% der Kosten, jedoch nicht mehr als 1.000,- € pro Maßnahme.
- Bei einem Antrag auf Förderung von Maßnahmen an Gebäuden legt der Antragsteller ein Konzept für die Gebäudenutzung vor und legt dar, wie die Wartung der neuen technischen Geräte und Anlagen erfolgen soll und gibt Auskunft über die Form des Energiecontrollings.
- Nach Abschluss der Maßnahme wird eine Abrechnung vorgelegt und über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel berichtet (1 DIN A4 Seite und 2-3 Fotos zur Dokumentation gegenüber der Kirchenkreissynode)

5. Antragstellung:

- Formlose Antragstellung an den Beirat „CO₂ Einsparfonds“ über die Kirchenkreisverwaltung mit der Beschreibung des Vorhabens und einem Kosten- und Finanzierungsplan.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.